26.05.98

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes (Eigenheimzulagenänderungsgesetz 1998 – EigZulÄndG 1998)

A. Problem

Die 1996, im Rahmen der Reform der Eigenheimförderung, eingeführten Ökozulagen (für Niedrigenergiehausstandard und innovative Heizenergieerzeugung) wurden auf zwei Jahre befristet. Grund dafür war die Erwartung, daß Anfang 1999 die zweite Stufe der Wärmeschutzverordnung in Kraft treten würde. Die neue Energiesparverordnung wird jedoch nach heutigem Stand nicht vor dem Jahr 2000 in Kraft treten. Durch Auslaufen der Ökozulagen vor Inkrafttreten der Energiesparverordnung würde die Markteinführung von innovativen Technologien und Wärmeschutzstandards beeinträchtigt. Die Erreichung des Klimaschutzzieles ist zudem gefährdet, wenn die vorhandenen Wärmeschutzpotentiale nicht genutzt werden.

B. Lösung

Die Förderung von Niedrigenergiehausstandard und innovativer Energieerzeugung nach § 9 Abs. 3 und 4 Eigenheimzulagengesetz wird um zwei Jahre verlängert.

C. Alternativen

Auslaufen der Förderung von Niedrigenergiehausstandard und innovativer Energieerzeugung im Rahmen des Eigenheimzulagengesetzes zum 31. Dezember 1998.

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften entstehen folgende Kosten:

	Im Rechnungsjahr 1999	Gesamt für die Rechnungsjahre 1999 bis 2008
Bund:	22 Mio. DM	352 Mio. DM
Länder:	22 Mio. DM	352 Mio. DM
Gemeinden:	6 Mio. DM	96 Mio. DM
Gesamt:	50 Mio. DM	800 Mio. DM

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes (Eigenheimzulagenänderungsgesetz 1998 – EigZulÄndG 1998)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 letzter Halbsatz wird die Zahl "1999" durch die Zahl "2001" ersetzt;

- b) in Nummer 2 zweiter Halbsatz wird die Zahl "1999" durch die Zahl "2001" ersetzt.
- 2. § 9 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl "1999" wird durch die Zahl "2001" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1998

Franziska Eichstädt-Bohlig Helmut Wilhelm (Amberg) Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die Zulagen nach § 9 Abs. 3 und 4 Eigenheimzulagengesetz sollten die Markteinführung neuer energiesparender Technologien vor Inkrafttreten der zweiten Stufe der Wärmeschutzverordnung Anfang 1999 unterstützen. Mittlerweile ist nicht mehr damit zu rechnen, daß die Energiesparverordnung vor dem Jahr 2000 in Kraft treten wird, so daß die seinerzeit bis zum Ende des Jahres 1998 befristet eingeführten Zulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz am 31. Dezember 1998 auslaufen würden, ohne daß der höhere Wärmeschutzstandard im Neubau eingeführt

ist. Zum Schutz der Ressourcen sollte die Unterstützung der Markteinführung umweltschonender Technologien daher fortgeführt werden.

II. Zu Artikel 1

Die Befristung der Zulagen nach § 9 Abs. 3 und 4 Eigenheimzulagengesetz wird um zwei Jahre bis zum Ende des Jahres 2000 verlängert. Bis dahin ist mit der Notifizierung der Energiesparverordnung zu rechnen und damit mit der Geltung des höheren Wärmeschutzstandards im Neubau.

	-				
			•		-
				×.	
		•			
•					
				·	